



S91143/88-PMVD/2020

6. Juli 2020

Herrn
Präsidenten des Nationalrates
Parlament
1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Hoyos-Trauttmansdorff, Kolleginnen und Kollegen haben am 6. Mai 2020 unter der Nr. 1893/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Welche Verträge bestehen zwischen dem BMLV und dem Roten Kreuz?“ gerichtet. Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Zwischen dem Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV) und dem Österreichischen Roten Kreuz gibt es einen Vertrag aus dem Jahr 1992 betreffend Durchführung der Blutgruppen- und Rhesusfaktorbestimmung bei Wehrpflichtigen des Präsenzstandes und einen Kooperationsvertrag aus dem Jahr 2015 über die Entsendung von Bediensteten des BMLV zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer praktischen Fähigkeiten.

Der Vertrag betreffend Durchführung der Blutgruppen- und Rhesusfaktorbestimmung bei Wehrpflichtigen verpflichtet das Österreichische Rote Kreuz, Blut aller freiwilligen Blutspender des Heeresbereiches auf serologische Reaktionen zur Erkennung übertragbarer oder meldepflichtiger Infektionskrankheiten zu untersuchen, die Abnahme- und Transfusionsgeräte und Konservenbeutel bereitzustellen, das Blut abzunehmen, dem BMLV Hämoderivate und Blutersatzstoffe in handelsüblichen Packungen zu überlassen, die Heeresvorräte vor Ablauf der jeweiligen Haltbarkeitsfrist umzutauschen, Militärärzte in allen Belangen des Blutspendedienstes und Sanitätspersonal des Bundesheeres im Bereich der Blutgruppenserologie zu schulen, Werbematerial für freiwilliges Blutspenden beizustellen sowie die Blutspendeausweise, die Blutgruppenmerkmale und ärztlichen Befunde zu übermitteln. Demgegenüber ist das BMLV verpflichtet, Angehörige des Bundesheeres durch geschulte Militärärzte unter Mitwirkung der Truppenkommandanten über Sinn und Zweck des freiwilligen Blutspendens zur Erreichung einer möglichst großen Beteiligung von freiwilligen Blutspendern aufzuklären, freiwillige Blutspendeaktionen zu fördern, Flächen für die Anbringung von Ankündigungs- und Werbematerial zur Verfügung zu stellen, alle mit der Blutabnahme verbundene organisatorische Maßnahmen durchzuführen, Sanitätspersonal des Bundesheeres und Räume für die Blutabnahme beizustellen sowie die Blutspender zu laben. Weitere Verpflichtungen oder Provisionsmechanismen enthält der Vertrag nicht.

Der Kooperationsvertrag über die Entsendung von Bediensteten zur Aufrechterhaltung und Weiterentwicklung ihrer praktischen Fähigkeiten verpflichtet das BMLV im Rahmen seiner Möglichkeiten bis zu 15 Notärzte für einen Zeitraum von 30 Arbeitstagen pro Kalenderjahr und bis zu 40 Notfallsanitäter für einen Zeitraum von 60 Arbeitstagen pro Kalenderjahr an das Wiener Rote Kreuz zu entsenden. Demgegenüber verpflichtet sich das Österreichische Rote Kreuz, Landesverband Wien und die Wiener Rotes Kreuz-Rettungs-, Kranken-transport-, Pflege- und Betreuungsgesellschaft m.b.H. (WRK), im Rahmen seiner Möglichkeiten Entsendungen des BMLV zu ermöglichen und durch fachliche Anleitung sowie Kennenlernen der Organisationsabläufe in den Bereichen Rettungsdienst und Katastrophenhilfe die Fähigkeiten des Fachpersonals des BMLV zu erhalten. Darüber hinaus stellt das WRK bei Bedarf Berufskleidung zur Verfügung und bestätigt die Entsendung durch Tätigkeitsnachweise. Der Vertrag enthält Angaben der Vergütung für das entsendete Personal sowie Regelungen hinsichtlich Haftung und Laufzeit. Sonstige Verpflichtungen oder Provisionsmechanismen enthält der Vertrag nicht.

Zu 2:

Im Zeitraum 2006 bis 2015 wurden zwischen dem Österreichischen Roten Kreuz und dem BMLV fünf Verträge zur Abhaltung von Vorträgen und drei Verträge zur sanitätsdienstlichen Versorgung während der internationalen Flugtage bei der „Airpower“ abgeschlossen. Da Verträge der Jahre zuvor nicht elektronisch erfasst wurden und eine händische Durchsicht einen überaus hohen, nicht zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand darstellen würde, ersuche ich um Verständnis, dass eine Beantwortung nicht möglich ist.

Mag. Klaudia Tanner

